

— der Bildung von Wirtschaftsreserven.

Davon abzusetzen sind bei den Betrieben, die als Lieferer Wirtschaftsreserven bilden, die Beteiligung der Abnehmer sowie der Industrieministerien und anderen zentralen staatlichen Organe an der Finanzierung dieser Wirtschaftsreserven.

3. Zu den produktiven Fonds gehören auch die finanziellen Mittel, mit denen sich die Betriebe an der Finanzierung von Wirtschaftsreserven bei ihren Lieferanten beteiligen.
4. Zu den produktiven Fonds gehören nicht (abgesehen von den bereits nach Ziff. 2 auszugliedernden Fonds)
  - die Bestände an zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material,
  - die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
  - die aktivierte Bodennutzungsgebühr,
  - die Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
  - bei Betrieben des Verkehrswesens die Grund- und Umlaufmittel der materiell-technischen Territorialstruktur,
  - Einlagen zur Finanzierung der Expörkontore gemäß § 21 der Verordnung vom 2. Juni 1971 über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren (GBl. II Nr. 52 S. 433).

5. Um zu gewährleisten, daß bei der Bemessung des Gewinns nur die produktiven Fonds zum Ansatz kommen, die den Bedingungen gemäß Ziff. 1 entsprechen, sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie Normative der Fondsausnutzung auszuarbeiten und den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben. Diese Normative sind auf der Grundlage der von den Industrieministern bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe verbindlich vorgegebenen zweigspezifischen Normative und Mindestanforderungen für die optimale Auslastung der Grundfonds auszuarbeiten und festzulegen (Abschnitt II Ziff. 4.1. der Anlage 1 zum Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — [GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1]).

Die Betriebe haben entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Normativen der Fondsausnutzung den Bruttowert der vorhandenen Grundmittel (unter Berücksichtigung der Ausgliederungen und Zusätze gemäß Ziff. 2 Buchst. a nach folgender Formel zu berichtigen:

Bruttowert der Grund- mittel (gemäß Ziff. 2 Buchst. a)	tatsächlicher Ausnutzungs- koeffizient	Bruttowert der der Preisbildung
	= zugrunde	
	Ausnutzungs- koeffizient	zu legenden Grundmittel

Die vorstehende Formel ist anzuwenden, wenn der tatsächliche Ausnutzungskoeffizient kleiner ist als der normative.

Eine Berichtigung des Bruttowertes der Grundmittel nach vorstehender Formel kann auch zugelassen werden, wenn einzelne Betriebe einen höheren Ausnutzungsgrad der Grundmittel als den — hohe Anforderungen stellenden — normativ vorgegebenen Ausnutzungsgrad erreichen.

6. Die Ermittlung der produktiven Fonds entsprechend Ziffern 1 bis 5 erfolgt auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsbestandes. Der durchschnittliche Bestand an Grundmitteln ist aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu berechnen. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien können abweichende Festlegungen getroffen werden (z. B. Berechnung aus Jahresanfangsbestand und den Endbeständen der Monate oder Quartale).  
Der durchschnittliche Bestand an Umlaufmitteln ist ausgehend von der betrieblichen Richtsatzplanung zu ermitteln.
7. Die auf die gemäß Ziff. 5 auszugliedernden Grundmittel entfallenden anteiligen Abschreibungs- und Reparaturkosten sind nicht kalkulierbar.

## II.

### Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise

1. Bei der Ausarbeitung und Festlegung fondsbezogener Industriepreise (Einzelpreise) ist das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ (12%, bezogen auf die der Preisbildung zugrunde zu legenden produktiven Fonds) bzw. das gemäß § 14 Abs. 3 dieser Anordnung in abweichender Höhe festgelegte Gewinnnormativ zu kalkulieren.

Bei indirekter Zurechnung ist das Gewinnnormativ auf die jeweils gewählte Bemessungsgrundlage umzurechnen und der sich danach ergebende kalkulatorische Gewinnzuschlag zu kalkulieren.

2. Die Art der Zurechnung des Gewinns (direkte oder indirekte Zurechnung) ist von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber wird im Zusammenhang mit der Bestätigung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge durch das Amt für Preise getroffen.

Bei ihren Vorschlägen gehen die Preiskoordinierungsorgane von den nachstehenden Grundsätzen aus.

### 3. Indirekte Zurechnung

- 3.1. Die Methode der indirekten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionssortiment einen solchen Umfang hat, daß eine exakte Zuordnung der Fonds zu den Einzelerzeugnissen nicht durchführbar oder mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist,
- ein rascher Erzeugniswechsel stattfindet.

Bei indirekter Zurechnung des Gewinns ist eine solche Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzuschlagen, die eine der Inanspruchnahme der produktiven Fonds weitgehend proportionale Zurechnung des Gewinns sichert.